

**Allgemeine Leistungsbedingungen ("ALB") der  
FGH Zertifizierungsgesellschaft mbH -  
PRÜFLABOR****Stand: 01.01.2022****Präambel**

Das FGH Prüflabor ist unparteiisch und gewährleistet interessierten Kreisen Zugang zu ihren Leistungen.

**I. Geltung der Bedingungen und Angebote**

1. Anbieter der Leistungen des FGH Prüflabors ist die FGH Zertifizierungsgesellschaft mbH, Voltastr. 19-21, 68199 Mannheim („FGH“), Geschäftsführer: Dr. Mark Meuser, Dipl.-Betriebswirt (FH) Daniel Rozic (Amtsgericht Mannheim, HRB 720984, USt.-IdNr. DE 298935146). Sitz der Gesellschaft ist Mannheim.

2. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Leistungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers widersprechen wird hiermit.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Bestellungen des Auftraggebers können wir innerhalb einer angemessenen Frist durch Übersendung einer Auftragsbestätigung, Lieferung der bestellten Ware oder Erbringung der beauftragten Leistungen annehmen.

3. Die hier vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten mit der Beauftragung als verbindlich angenommen, soweit nicht anders in Verträgen schriftlich vereinbart.

**II. Preise**

1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Unsere Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen.

2. Vom Vertragsschluss an sind wir an unsere Preise für Lieferungen und Leistungen, die innerhalb von drei Monaten ab Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, gebunden. Danach – und auch bei Dauer-schuldverhältnissen – behalten wir uns vor, einen Zuschlag zu berechnen, der den in der Zwischenzeit eingetretenen Kostenerhöhungen für die Erbringung der geschuldeten Lieferungen oder Leistungen entspricht. Entstehen später als einen Monat nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten neu oder verändern sich Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, so sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.

**III. Ausführung von Lieferungen und Leistungen**

1. Leistungstermine oder –fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

2.. Eine Leistungsfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollumfänglichen Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen. Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten nicht rechtzeitig und vollumfänglich erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Leistungsfristen und –termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – entsprechend unseren Bedürfnissen angemessen anzupassen.

3.. Ereignisse höherer Gewalt – gleich ob sie bei uns oder Zulieferanten eintreten –, die die Leistung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit anzupassen. Als höhere Ge-

walt gelten auch hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Auftraggeber als auch wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4. Falls wir in Verzug geraten, haften wir nach Maßgabe von Ziff. VII für den vom Auftraggeber nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Wir werden dem Auftraggeber unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Leistungsverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis von der Dauer der Leistungsverzögerung hat uns der Auftraggeber unverzüglich die voraussichtliche Höhe eines etwaigen Verzögerungsschadens mitzuteilen.

5. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

**IV. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

1. Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen zu schaffen, um eine rechtzeitige und reibungslose Erbringung der beauftragten Leistungen zu ermöglichen.

2. Der Auftraggeber hat uns in dem nach unserem Ermessen für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang Zugang zu den technischen Einrichtungen und Einsicht in die für die Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Dokumente, technischen Zeichnungen, Daten und sonstige Informationen und Unterlagen in analoger und digitaler Form zu gewähren. Er wird uns diese Unterlagen und Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Aufforderung zur Verfügung stellen.

3. Der Auftraggeber ist für die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Informationen hinsichtlich deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität verantwortlich.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen in seinen technischen Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Einhaltung der einschlägigen Regeln zur Arbeitssicherheit zu sorgen und unsere Mitarbeiter über spezielle Sicherheitsvorschriften zu informieren, soweit sie für die Erbringung unserer Leistungen von Bedeutung sind.

5. Der Auftraggeber darf uns bei der Erbringung von Mess- und Prüfleistungen keine Weisungen erteilen, die die tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis der Messungen oder Prüfungen verfälschen könnten. Er wird uns von allen Vorgängen und Umständen, die für die Erbringung unserer Leistungen erkennbar von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung unterrichten.

#### V. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Erhalt zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
2. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Dies erstreckt sich auch auf alle weiteren noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen, soweit sie noch nicht verjährt sind.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn dieses Recht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles oder bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor. Wir sind ferner berechtigt, für den Auftraggeber anzufertigende Prüf- oder Messberichte zurückzubehalten.

#### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte, gelten als Vorbehaltsware.
4. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Leistungsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. VI.5 und VI.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
5. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. VI.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

7. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich Kenntnis verschaffen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

9. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

#### VII. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen schriftlich eingegangen und gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden konnten, ausgeschlossen.

2. Inhalte der vereinbarten Leistungsbeschreibung und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Auftraggebers innerhalb einer angemess-

senen Frist Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung gemäß den gesetzlichen Regelungen zu verweigern, bleibt unberührt.

4. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Mängelbeseitigung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Versuche angemessen und dem Auftraggeber zumutbar sind. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ziff. VIII.4 – VIII.6 bleiben unberührt.

5. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei datenschutzrechtlichen Haftungsansprüchen und soweit wir eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, wenn das Risiko eines eingetretenen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

7. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers und andere vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu-

stehen, verjähren ein Jahr nach Erbringung der Leistung oder der Lieferung bzw. nach Abnahme. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wenn ein Mangel arglistig verschwiegen worden ist. Unberührt hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Werkleistungen bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Nacherfüllung lässt die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

#### **IX. Vertraulichkeit; Datenverarbeitung**

1. Wir werden Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die uns im Rahmen der Erbringung von Mess- und Prüfleistungen für den Auftraggeber bekannt werden und die nicht bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind, vertraulich behandeln und Dritten nicht unbefugt offenbaren. Dies gilt nicht, soweit wir zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet sind oder der Auftraggeber der Offenlegung zustimmt.

2. Mit der Beauftragung werden personenbezogene Daten zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verarbeitet. Die Daten werden zumindest entsprechender gesetzlicher Regelungen aufbewahrt.

#### **X. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen sowie für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, Mannheim.

2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber und auch für diese ALB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

3. Gerichtsstand ist Mannheim. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

#### **XI. Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorgaben.